

## 1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 1b, 86356 Neusäß bei Augsburg, eingetragen beim Amtsgericht Augsburg, HRB 15975, erbringt die angebotenen Leistungen („Dienste“) auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der Leistungsbeschreibungen, Produktinformationsblätter, Preislisten, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie der Datenschutz-Information und – soweit anwendbar – der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Ergeben sich zwischen den Vertragsunterlagen Widersprüche, so gehen die Regelungen jeweils im oben früher genannten Vertragsbestandteil vor.
- 1.2. Die angebotenen Dienste stehen Unternehmen, die keine KKUs im Sinne des § 71 Abs. 3 TKG sind, und KKUs, die einen Verzicht im Sinne des § 71 Abs. 3 TKG erklärt haben, offen (allesamt im Weiteren „Kunden“). Als KKUs gelten Kleinunternehmen, kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des § 71 Abs. 3 TKG. Für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB stehen diese Dienste nicht offen.
- 1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LEW TelNet ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich.
- 1.4. Soweit LEW TelNet zur Erbringung der angebotenen Dienste Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 1.5. Änderungen und Ergänzungen der AGB sind nur dann verbindlich, wenn sie von LEW TelNet in Textform bestätigt werden.
- 1.6. Erklärungen gegenüber LEW TelNet bedürfen der Textform, soweit sich aus diesen AGB nicht ein anderes, insbesondere ein strengeres Formerfordernis ergibt.
- 1.7. Entgegenstehende oder von den in Ziff. 1 genannten Vertragsbestandteilen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn LEW TelNet ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von LEW TelNet sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertrag kommt, vorbehaltlich einer gesonderten Regelung, immer erst durch eine Auftragsbestätigung in Textform von LEW TelNet zustande, spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch LEW TelNet. Der Vertrag richtet sich nach den in Ziff. 1.1 genannten Unterlagen. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden nur durch eine ausdrückliche Bestätigung in Textform von LEW TelNet wirksam.
- 2.3. LEW TelNet wird insbesondere dann keine Annahme des Angebots des Kunden erklären und dementsprechend auch keine Bestätigung des Auftrags vornehmen, wenn die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung nicht vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter nicht möglich sind oder zur Verfügung stehen. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bereitstellung nicht flächendeckend gewährt werden kann.

## 3. Bonitätsprüfung

LEW TelNet behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Auskünfte bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA Holding AG) oder Creditreform Boniversum GmbH bzw. bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen. Weitere Informationen hierzu bietet die Datenschutz-Information.

## 4. Änderungen der Vertragsbedingungen und Leistungen

- 4.1. LEW TelNet darf die Vertragsbedingungen ändern, wenn:
  - a) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
  - b) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
  - c) sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert oder
  - d) sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. LEW TelNet darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern. Die Regelung in Ziff. 4.1 gilt nicht für eine Änderung der Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Internet/Telefonie) und die Laufzeit des Vertrags.
- 4.2. Eine Änderung der tatsächlichen Situation i.S.d. Ziff. 4.1 d) liegt insbesondere vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann; bei dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkten ist dies insbesondere auch der Fall, wenn die Anpassung an eine neue technische Umgebung oder an eine erhöhte Nutzerzahl erforderlich ist, oder der Vorlieferant seine Leistungen (insb. Software) ändert. Eine Änderung der rechtlichen Situation i.S.d. Ziff. 4.1 c) liegt insbesondere vor, wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 4.3. Ändert LEW TelNet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Leistungen gemäß Ziff. 4.1 oder 4.2, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
  - a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden,

- b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
- c) sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

Bei Änderungen an dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkten ist eine Vertragsbeendigung ausgeschlossen, wenn die Zugriffsmöglichkeit oder Nutzbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt wird bzw. dem Kunden die Zugriffsmöglichkeit auf das unveränderte digitale Produkt und die Nutzbarkeit des unveränderten digitalen Produkts ohne zusätzliche Kosten erhalten bleibt.

- 4.4. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung gemäß Ziff. 4.5 in Textform erklärt werden; im Falle dauerhaft bereitgestellter digitaler Produkte beträgt die Frist 30 Tage. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.
- 4.5. Die Änderungsmitteilung erfolgt mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor eine Vertragsänderung nach Ziff. 4 wirksam werden soll und unterrichtet den Kunden in Textform über den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und über ein Kündigungsrecht des Kunden nach Ziff. 4.3; bei Änderungen an dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkten ist eine Änderungsmitteilung nicht erforderlich, wenn die Zugriffsmöglichkeit oder Nutzbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 4.6. Kostenlose Dienste und Leistungen können jederzeit, kurzfristig und ohne Zustimmung des Kunden eingestellt werden. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz. LEW TelNet wird diese Einstellung, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.
- 4.7. Technische und grafische Abweichungen von Zeichnungen, Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs- und Nutzungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten kann.

## 5. Preise und Preisanpassungen

- 5.1. LEW TelNet ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB entsprechend der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. Kosten für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischen Service), Kosten für Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 226 TKG).
- 5.2. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch LEW TelNet sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 5.1 maßgeblich sind.
- 5.3. LEW TelNet ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist LEW TelNet verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.4. LEW TelNet hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf LEW TelNet Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 5.5. Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.
- 5.6. Änderungen der Preise nach Ziff. 5.1 und 5.5 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform unter Hinweis auf Inhalt und Zeitpunkt der Änderung sowie sein Kündigungsrecht mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle der Änderung der Preise das Recht zu, den Vertrag binnen drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder Online-Kontaktformular) zu kündigen; insoweit findet Ziff. 4.3 entsprechende Anwendung. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 24 bleibt unberührt.
- 5.7. Abweichend von vorstehenden Ziff. 5.1 bis 5.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.8. Preisänderungen können nach Maßgabe der Ziff. 5.1 bis 5.6, auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 6. Vorleistungen Dritter

- 6.1. Die Verpflichtung von LEW TelNet, eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen, steht unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Mitwirkungshandlungen wie Vorleistungen oder Genehmigungen, die Dritte erbringen oder erteilen sollen, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Darunter können Leistungen anderer Netzbetreiber, Diensteanbieter, anderer Unternehmen oder sonstiger Dritter oder auch die Netzverfügbarkeit fallen. Die Haftung oder Leistungspflicht von LEW TelNet entfällt in diesen Fällen, es sei denn LEW TelNet ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen.
- 6.2. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann LEW TelNet ggf. noch nicht abschließend

beurteilen, ob alle Anbindungen, die von Genehmigungen oder Vorleistungen Dritter abhängig sind, in der geplanten Variante auch tatsächlich bereitgestellt werden können. Für den Fall, dass der Vorleistungslieferant für die lokale Anschaltung seinerseits einen Baukostenzuschuss erhebt, der im Angebot der LEW TelNet nicht berücksichtigt ist, erhöhen sich die vom Kunden zu zahlenden Erstanschlusskosten um die Höhe dieses Baukostenzuschusses. Für diesen Fall räumt LEW TelNet dem Kunden das Recht ein, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information über den gegebenenfalls zusätzlich vom Kunden zu übernehmenden Einmalbetrag vom Vertrag zurückzutreten; das Rücktrittsrecht beschränkt sich jedoch auf die Lieferadressen, für die der Baukostenzuschuss tatsächlich anfällt (Teilrücktritt).

## 7. Leistungstermine und Fristen

- 7.1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn LEW TelNet diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch LEW TelNet geschaffen hat, sodass LEW TelNet den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von LEW TelNet nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 7.2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von LEW TelNet wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber LEW TelNet nicht nachkommt. Verzögert sich die Leistungsbereitstellung durch LEW TelNet aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, und hat LEW TelNet alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist LEW TelNet berechtigt, dem Kunden das monatliche nutzungsunabhängige Entgelt in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde eine von LEW TelNet in Textform gesetzte Nachfrist von zehn Tagen nicht einhält.

## 8. Pflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber LEW TelNet wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen.
- 8.2. Gibt der Kunde gegenüber LEW TelNet eine E-Mail-Adresse an, kann die Kommunikation von Seiten LEW TelNet elektronisch per E-Mail erfolgen; der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen. Die Kommunikation kann in diesem Fall auch – soweit verfügbar – über ein digitales Kundenkonto erfolgen. Sollte die Kommunikation künftig auch oder ausschließlich über ein Kundenkonto erfolgen, zeigt LEW TelNet dies dem Kunden rechtzeitig an. Die Zugangsdaten zum Kundenkonto erhält der Kunde automatisch übermittelt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, sein Kundenkonto regelmäßig zu besuchen.
- 8.3. Der Kunde hat LEW TelNet jede Änderung seiner Kontaktdaten und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform), seiner Rechnungsanschrift und Geschäftsadresse, ggf. der E-Mail-Adresse, und seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) unverzüglich anzuzeigen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Des Weiteren hat der Kunde grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (zum Beispiel Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden) unverzüglich anzuzeigen. Sollten LEW TelNet Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich LEW TelNet vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 8.4. Persönliche Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennung hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seiner Passwörter und/oder Kennungen zu verhindern. Er ist verpflichtet, Passwörter und Kennungen unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.
- 8.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von LEW TelNet sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste von LEW TelNet nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. Der Kunde wird insbesondere keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte, insbesondere keine die Urheberrechte Dritter verletzenden Inhalte, über die von LEW TelNet überlassene Dienste verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt LEW TelNet von allen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegen LEW TelNet geltend machen.
- 8.6. Der Kunde hat die ihm überlassene Einrichtungen und Geräte sorgsam und pfleglich zu behandeln, vor elektrischer Fremdspannung und/oder magnetischen Einflüssen zu bewahren und Änderungen oder sonstige Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, zu unterlassen. Der Kunde ist für die elektronische Sicherheitsprüfung der von LEW TelNet für die Vertragsdauer überlassenen Endgeräte selbst verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, LEW TelNet erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich mitzuteilen (Störungsmeldungen). Arbeiten jeglicher Art hieran sind ausschließlich LEW TelNet oder von LEW TelNet beauftragten Dritten vorbehalten. Zu diesem Zweck wird der Kunde Mitarbeitern von LEW TelNet bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den von LEW TelNet installierten Kundenanschlüssen ermöglichen, die es LEW TelNet erlauben, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 8.7. Für seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Dienste von LEW TelNet ermöglicht, ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 8.8. Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre unentgeltlich und rechtzeitig alle

Voraussetzungen, die für die Installation der ihm überlassene Einrichtungen und Geräte und die Leistungserbringung durch LEW TelNet erforderlich sind, z. B. Bereitstellung geeigneter Aufstellungsräume, geeigneter Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung. All dies wird er für die Dauer des Vertrages in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand halten.

- 8.9. Vom Kunden ist ein Ansprechpartner zu benennen, der im Rahmen der Leistungserbringung (insbesondere für technische Realisierung, Betrieb und Störungsbehebung) durch LEW TelNet in den vereinbarten Servicezeiträumen kontaktiert werden kann. Ist für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch LEW TelNet Zugang zu einem oder mehreren Kundenstandorten erforderlich, so ist vom Kunden sicherzustellen, dass LEW TelNet zu den vereinbarten Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten des Kunden erhält. Ferner ist vom Kunden ein Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stellen, der befugt ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und der über die erforderlichen Informationen für die Erbringung der Leistung verfügt. Sollten diese Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht eingehalten werden, ist LEW TelNet nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 8.10. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann LEW TelNet Ersatz für den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von LEW TelNet gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.
- 8.11. Für die technische Kompatibilität etwaiger eigener Geräte, Programme oder Systeme, die der Kunde einsetzt oder verwendet, ist der Kunde selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die richtige Konfiguration der verwendeten eigenen Geräte, Programme und Systeme sowie die Aktualität von Treibern.
- 8.12. Die Datensicherung kundeneigener Daten in adäquater Form und angemessenen Zeitintervallen obliegt allein dem Kunden. Er ist für die ausreichende Sicherung (insb. Sicherungskopien, Schutz gegen Zugriffe Dritter) allein verantwortlich.

## 9. Weitergabe an Dritte

- 9.1. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von LEW TelNet die bereitgestellten Dienste weder ganz noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diese unentgeltlich zur Verfügung stellen. Insbesondere ist die Nutzung der Dienste an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Anschluss untersagt, unabhängig davon, ob der Anschlussinhaber dieses anderen Anschlusses ein Dritter oder der Kunde ist. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- 9.2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen; ein Vertrag zugunsten des Dritten kommt nicht zustande. Der Kunde bleibt für sämtliche Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich und haftbar.
- 9.3. Bei einem Verstoß des Kunden gegen die Ziff. 9.1 bis 9.2 kann LEW TelNet den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos kündigen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Dienste durch Dritte entstehen. Im Falle der unberechtigten Nutzung ist LEW TelNet berechtigt, vom Kunden die Kosten ersetzt zu verlangen, die der Dritte an LEW TelNet zahlen müsste, um die von LEW TelNet unberechtigt in Anspruch genommenen Dienste auf ordnungsgemäßer vertraglicher Grundlage zu erlangen.

## 10. Eigentum/Hard- und Software-Überlassung/Schutzrechte

- 10.1. Von LEW TelNet überlassene Hardware verbleibt im Eigentum von LEW TelNet, soweit nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist. Soweit es aus technischen und/oder betrieblichen Gründen für LEW TelNet notwendig erscheint, kann LEW TelNet diese Hardware jederzeit austauschen.
- 10.2. LEW TelNet ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine Sicherheit zu verlangen. Deren Höhe bestimmt sich nach dem individuellen Wert der überlassenen Geräte. Die Hinterlegungsgebühr Sicherheit wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Sicherheit erfolgt unverzinst bei Rückgabe des Gerätes an LEW TelNet; das gilt nicht, wenn das Gerät nur durch ein anderes Gerät ersetzt wird; ggf. ist die Sicherheit dann der Höhe nach anzupassen. Die Inanspruchnahme einer Versicherung bleibt dem Kunden, in Abstimmung mit LEW TelNet, vorbehalten.
- 10.3. LEW TelNet behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, LEW TelNet über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann LEW TelNet den Vertrag außerordentlich kündigen und hiervon unabhängig Schadensersatz verlangen.
- 10.5. Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an LEW TelNet zurückzugeben. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde; das gilt nicht, falls der Kunde nach Ziffer 24 außerordentlich kündigt. Unterbleibt die Rückgabe, ist LEW TelNet berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde berechtigt, den Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen und gibt der Kunde die ihm überlassene Hardware nicht entsprechend Ziff. 25.5 zurück, richtet sich der von ihm zu zahlende Wertersatz nach § 56 Abs. 4 S. 2 und S. 3 TKG.
- 10.6. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenes Vertragsjahr 15 %

des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass LEW TelNet kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 10.7. Sämtliche an den Kunden gelieferten Vertragswaren wie Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von LEW TelNet.
- 10.8. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist LEW TelNet berechtigt, die von ihr installierten Vorrichtungen unter Berücksichtigung der Interessen des Grundstückseigentümers auf eigene Kosten zu entfernen.
- 10.9. Sofern LEW TelNet dem Kunden Software zur Verfügung stellt, ist der Kunde verpflichtet, bestehende Schutzrechte und Lizenzbedingungen des Softwareherstellers zu beachten.

#### 11. Zahlungsbedingungen/Rechnung/SEPA-Lastschriftmandat

- 11.1. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Beginnt die Leistung während eines Monats, wird das monatliche Entgelt anteilig, gemessen an der tatsächlichen Anzahl der Monatstage, berechnet. Sämtliche Entgelte – nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige – werden 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 11.2. Über das zu zahlende Entgelt erstellt LEW TelNet dem Kunden eine Rechnung; LEW TelNet kann die Rechnung auch in elektronischer Form erstellen. Ein Anspruch des Kunden auf Erteilung einer Papierrechnung besteht nicht.
- 11.3. LEW TelNet kann dem Kunden die elektronische Rechnung über ein kundenspezifisches Kundenkonto zur Verfügung stellen, wenn die Kommunikation auf diesen Weg umgestellt wurde (Ziff. 8.2). Mit dem auf die Bereitstellung der elektronischen Rechnung auf dem Kundenkonto folgenden Werktag gilt die elektronische Rechnung als zugegangen. Der Zugang zum Kundenkonto erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von LEW TelNet mitgeteilten Kundenlogins und des Kundenpasswortes.
- 11.4. Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt LEW TelNet hierzu eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat). Der Lastschritteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschritteinzugs eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde LEW TelNet die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er dies zu vertreten hat, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 Euro. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass LEW TelNet im Einzelfall keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 11.5. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen von LEW TelNet nicht zugerechnet werden kann, hat LEW TelNet keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 11.6. Hat der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt oder eine solche widerrufen, ist der fällige Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen.

#### 12. Vorauszahlung

- 12.1. LEW TelNet ist berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde fällige Rechnungen wiederholt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 12.2. Grund zur Annahme nach Ziff. 12.1 besteht etwa dann, wenn von einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Kunden auszugehen ist. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn der Creditreform Bonitätsindex des Kunden um 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 250 übersteigt oder die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt wurde (Bonitätsindex 0).
- 12.3. Die Vorauszahlung kann LEW TelNet in einmonatigen oder halbmonatigen Beträgen verlangen und ist berechtigt, diese Vorauszahlung über eine SEPA-Firmenlastschrift abzuwickeln.
- 12.4. Vorauszahlungen des Kunden sind jeweils zum letzten Werktag vor dem jeweiligen Vorauszahlungszeitraum fällig.
- 12.5. Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich zum einen auf Basis der Preise der vom Kunden mit LEW TelNet vereinbarten verbrauchsabhängigen Dienste, zum anderen auf Basis seines bisherigen durchschnittlichen Nutzungsverhaltens, wenn und soweit der Kunde (auch) nutzungsabhängig zu vergütende Dienste in Anspruch nimmt bzw. genommen hat. Ändern sich die Preise, kann LEW TelNet die danach anfallenden Vorauszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen.
- 12.6. Das Verlangen zur Vorauszahlung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall. Das Verlangen erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.
- 12.7. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.

#### 13. Sicherheitsleistung

- 13.1. Anstelle der Vorauszahlung kann LEW TelNet unter den gleichen Voraussetzungen die Stellung einer angemessenen Sicherheit in angemessener Höhe verlangen.
- 13.2. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen zu erwartenden Monatsentgelt entspricht.

- 13.3. Die Sicherheit kann der Kunde insbesondere in Form einer Bankbürgschaft erbringen, die den Verzicht des Bürgen auf Einreden, insbesondere jene der Vorausklage enthält, und bei der die bürgende Bank während der Laufzeit der Bürgschaft ein Rating von mindestens „A-“ (Standard & Poor's) oder „A3“ (Moody's) aufweist. Die Bürgschaftserklärung ist bei LEW TelNet im Original zu hinterlegen. Möglich sind auch Unternehmensgarantie, Ergebnisabführungsvertrag in Kombination mit einer Organschaftserklärung oder Schuldbeitritt.
- 13.4. Die Sicherheit ist bis zum im Verlangen genannten Termin zu leisten; LEW TelNet räumt dem Kunden eine angemessene Zeit, mindestens eine Woche, ein.
- 13.5. LEW TelNet kann die Sicherheit verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- 13.6. Die Sicherheit ist nach einer Verwertung unverzüglich neu zu stellen oder, wenn sie nur teilweise verwertet wurde, unverzüglich wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzustooken, sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung fortbestehen.
- 13.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 13.8. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.
- 13.9. Bei Nichterbringen der Sicherheitsleistung ist LEW TelNet nach erfolgloser Nachfristsetzung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherleistungsberechtig, die vertraglich geschuldete Leistung auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag fristlos zu kündigen.

#### 14. Beanstandung von Rechnungen

- 14.1. Der Kunde kann eine erteilte Abrechnung nach Zugang oder eine Abbuchung vorausbezahlten Guthabens innerhalb einer Frist von acht Wochen (Beanstandungsfrist) in Textform (z. B. per Post oder E-Mail) beanstanden. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. LEW TelNet wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.
- 14.2. Im Falle der rechtzeitigen Beanstandung schlüsselt LEW TelNet für den Kunden das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange etwaiger anderer Nutzer des Anschlusses – nach den einzelnen Verbindungsdaten auf und führt eine technische Prüfung durch, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Innerhalb der Beanstandungsfrist kann der Kunde außerdem die Vorlage des Entgeltnachweises sowie des Ergebnisses der technischen Prüfung verlangen. Die mit der Abrechnung geltend gemachten Forderungen werden mit der verlangten Vorlage der in Ziff. 14.2. genannten Daten/Informationen/Unterlagen fällig.
- 14.3. LEW TelNet trifft weder eine Nachweispflicht für erbrachte Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für Einzelverbindungsdaten,
  - a) soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden,
  - b) wenn keine rechtzeitige Beanstandung erfolgte und Daten nach Ablauf der Beanstandungsfrist gelöscht wurden,
  - c) wenn Daten aufgrund Ablaufs einer mit LEW TelNet vereinbarten Frist gelöscht wurden oder
  - d) wenn Daten aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden.

**Wichtiger Kundenhinweis:** *LEW TelNet trifft auch dann keine Nachweis- bzw. Auskunftspflicht, wenn der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder gar nicht erst gespeichert werden. Das Verlangen der Löschung von Verkehrsdaten hat in Textform zu erfolgen.*

#### 15. Einzelverbindungsanzeige

- 15.1. Der Kunde kann von LEW TelNet jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insb. anderer Nutzer) kostenlos eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsanzeige) verlangen. Ein Einzelverbindungsanzeige enthält zumindest die Angaben, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Die Erteilung eines Einzelverbindungsanweises ist ausgeschlossen, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungsanweisen entgegenstehen oder wegen der Art des Rechtsgeschäfts eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Bei Flatrates, die keine Minutenpakete sind, werden Einzelverbindungsanweisse darüber hinaus nur dann erteilt, soweit es sich um Nummern handelt, die für den Kunden Kosten verursachen, die nicht über die Flatrate abgegolten sind, bzw. falls der Kunde begründet den Verdacht eines Betrugs- oder Manipulationsfalls vorträgt.
- 15.2. Soweit die Bundesnetzagentur (BNetzA) Einzelheiten bezüglich Angaben und Form festlegt, kann der Kunde kostenlos einen auf diese Festlegungen beschränkten Einzelverbindungsanweiser verlangen.

#### 16. Verzug des Kunden/Sperre wegen Zahlungsverzugs/Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 16.1. Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann LEW TelNet Mahnkosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass LEW TelNet ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, LEW TelNet nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 EUR in Rechnung ge-

stellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziff. 4.3 und 4.5.

- 16.2. LEW TelNet bzw. die von LEW TelNet beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen sowie Verbrauch einer etwaig geleisteten Sicherheit mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und LEW TelNet dem Kunden diese Sperre angedroht hat. Die Kosten für die Sperrung und Entsperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt. Änderungen dieser Pauschalen erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziff. 4.3 und 4.5.
- 16.3. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu zahlen.
- 16.4. Sperrungen werden auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Dienst beschränkt. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann LEW TelNet nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung nimmt LEW TelNet frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation vor. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.
- 16.5. LEW TelNet hebt die Sperre unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.
- 16.6. Gegen Ansprüche von LEW TelNet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 16.7. § 164 TKG und Notrufe bleiben von Sperrungen unberührt.
- 16.8. Gesetzliche Zurückbehaltungsrecht, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.

#### 17. Abtretungsausschluss

Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens LEW TelNet abtreten bzw. übertragen.

#### 18. Sperre zum Schutz vor Kosten, bei Missbrauch und Manipulation

- 18.1. LEW TelNet und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt oder manipuliert wird. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht; Ansprüche von LEW TelNet auf Schadensersatz, insbesondere auf Übernahme der Kosten für die Sperrung, bleiben unberührt. Sperrungen werden auf den betroffenen Dienst beschränkt. LEW TelNet hebt die Sperrung unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Sperre entfallen sind.
- 18.2. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre nach Ziff. 18.1 verpflichtet, die der LEW TelNet geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch ein monatlicher Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste.
- 18.3. Der Kunde kann von LEW TelNet in Textform verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 50 TKG sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Für die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und der Kurzwahldienste kann LEW TelNet ein Entgelt gemäß der geltenden Preisliste verlangen. Anpassungen des Entgelts erfolgen entsprechend Ziff. 5.
- 18.4. LEW TelNet ist ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne Ankündigung nur dann berechtigt, eine Sperrung vorzunehmen, wenn das Verbindungsaufkommen im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen in besonderem Maße gestiegen ist und damit auch die Höhe für die Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung bestritten wird.
- 18.5. § 164 TKG und Notrufe bleiben von Sperrungen unberührt.

#### 19. Unterbrechung von Diensten

- 19.1. LEW TelNet darf einen Dienst zur Durchführung von Servicemaßnahmen unterbrechen. Diese Unterbrechungen finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsstärkerer Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von LEW TelNet voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. LEW TelNet wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterbrechung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 19.2. LEW TelNet und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht; Ansprüche von LEW

TelNet auf Schadensersatz, insbesondere auf Übernahme der Sperrkosten durch den Kunden, weil dieser in diesem Zusammenhang Pflichten oder Obliegenheiten verletzt hat, bleiben unberührt.

- 19.3. LEW TelNet ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- 19.4. LEW TelNet hebt eine Unterbrechung nach Ziff. 19 unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.

#### 20. Verfügbarkeit der Dienste/Störungsbeseitigung/Gewährleistung

- 20.1. LEW TelNet wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen innerhalb der in den Leistungsbeschreibungen vereinbarten Fristen nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Von LEW TelNet vorgenommene Wartungsarbeiten an den Einrichtungen bzw. Leistungen stellen keine Störung in diesem Sinne dar.
- 20.2. Die Störungsbeseitigungspflicht nach Ziff. 20.1 entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von LEW TelNet zur Verfügung gestellten Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Entsprechendes gilt, wenn beim Kunden der Strom ausgefallen ist. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt auch dann vor, wenn die Störung durch Endgeräte, Software oder Konfigurationen des Kunden verursacht wird; für diesen Fall behält sich LEW TelNet vor, Maßnahmen zum Schutz der gesamten Infrastruktur sowie anderer Kunden zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind u. a. Einschränkungen der Dienste bzw. Dienstmerkmale etwa durch (Port-)Filter und Sperrung oder auch Deaktivierung des Kundenanschlusses bis zur Beseitigung der Störquelle durch den Kunden.
- 20.3. Den Kunden trifft bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 20.4. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.
- 20.5. Der Gewährleistungszeitraum für von LEW TelNet erworbene Hardware beträgt ein Jahr.
- 20.6. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die LEW TelNet die Erbringung ihrer Dienste wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet LEW TelNet nicht. Ist LEW TelNet durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist LEW TelNet für die Zeit der Dauer der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereiches von LEW TelNet liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung), Krieg, Epidemien, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, Störungen im Bereich der Dienste eines Leistungsträgers, unvorhergesehenes Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten oder deren Unterpelieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren LEW TelNet sich zur Erfüllung des Vertrages bedient. Kann LEW TelNet aufgrund höherer Gewalt die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen, besteht für diese Zeit keine Zahlungsverpflichtung des Kunden. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 21 Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.
- 20.7. Für Wartungsarbeiten ist ein tägliches Wartungsfenster von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr vorgesehen.

#### 21. Vertragslaufzeit/Ordentliche Kündigung

- 21.1. Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit der Freischaltung des Anschlusses bzw. der Dienstaktivierung.
- 21.2. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung, bspw. in der Leistungsbeschreibung oder im Angebot, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden; eine Kündigung per E-Mail muss an [vertrag@lewtelnet.de](mailto:vertrag@lewtelnet.de) gesendet werden.
- 21.3. Bei einem Tarifwechsel bzw. bei Bestellung von zusätzlichen Produkten oder Endgeräten bei LEW TelNet verlängert sich die ursprüngliche Laufzeit des Vertrags, in dessen Leistungsumfang die betreffenden Produkte oder Endgeräte aufgenommen werden, je nach zugebuhtem Produkt oder im Rahmen des Tarifwechsels gebuchten (Tarif-)Produkte um die für das zugebuchte Produkt bzw. den neuen Tarif vorgesehene Laufzeit (neue Mindestvertragslaufzeit).
- 21.4. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 21.5. LEW TelNet kann den Anschluss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Anschlusses aktivieren.

#### 22. Verlagerung der Lieferadresse (Umzug)

- 22.1. Verlagert sich die bisherige Lieferadresse („Umzug“), ist der Kunde verpflichtet, LEW TelNet den Zeitpunkt des Umzugs sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gegebenen-

falls gekündigt werden soll, in Textform mitzuteilen.

- 22.2. Bei einem Umzug des Kunden wird LEW TelNet die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Standort des Kunden weiter erbringen, sofern LEW TelNet die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Standort anbietet. LEW TelNet kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen.
- 22.3. Die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes erfolgt am neuen Standort/der neuen Lieferadresse des Kunden zu dem mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Tag.
- 22.4. Wenn der Kunde in ein Gebiet zieht, in welchem die geschuldete Leistung von LEW TelNet nicht angeboten wird, bleibt der Kunde bis zum Ablauf der Vertragsdauer zur Weiterentrichtung des vereinbarten Entgelts abzüglich der LEW TelNet hierdurch ersparten Aufwendungen verpflichtet. Die Zahlungspflicht entfällt, soweit LEW TelNet den Anschluss an einen neuen Kunden am gleichen Ort überlässt. Der Kunde kann einen anderen Kunden mit vergleichbarer Bonität am gleichen Ort stellen, an den der Anschluss überlassen wird.

### 23. Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

- 23.1. Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, wird LEW TelNet sicherstellen, dass die Unterbrechung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Kalendertag andauert. LEW TelNet wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde besteht auf einer früheren Unterbrechung.
- 23.2. Wechselt der Kunde zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, hat LEW TelNet als abgebendes Unternehmen ab Vertragsbeendigung bis zum Ende der sich aus § 59 Abs. 3 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn, LEW TelNet weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch LEW TelNet taggenau.
- 23.3. Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von LEW TelNet als abgebendem Anbieter für jeden weiteren vollen Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.
- 23.4. Versäumt LEW TelNet einen im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach Ziff. 23.4 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 23.5. Die Rufnummernmitnahme (Portierung) kann der Kunde bis spätestens einen Monat nach Vertragsende beantragen. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach Ziff. 23.5 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen. LEW TelNet wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei beziehungsweise binnen eines Kalendertages möglich ist.
- 23.6. Wünscht der Kunde die Portierung bereits im Rahmen des Wechsels, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. LEW TelNet wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Kalendertages möglich ist.

### 24. Außerordentliche Kündigung

- 24.1. Von den in diesen AGB eingeräumten Kündigungsrechten bleibt das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- eine gemäß Ziff. 16.2 erfolgte Sperrung des Anschlusses mindestens 14 Tage anhält und LEW TelNet die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat. LEW TelNet kann die Androhung der Kündigung mit der Androhung der Sperrung verbinden.
  - der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften oder Ziff. 8.5 verstößt oder wenn diesbezüglich ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht,
  - der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt und trotz Mitteilung in Textform keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich abzustellen,
  - der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt (z. B. erforderliche Dokumen-

te nicht zur Verfügung stellt oder die Erstellung des Glasfaserhausanschlusses nicht ermöglicht oder behindert) oder LEW TelNet in sonstiger Weise an der Bereitstellung der geschuldeten Leistung hindert, oder

- LEW TelNet eine erforderliche Lizenz verliert oder ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss.
- 24.2. Bei einer außerordentlichen Kündigung in den Fällen der Ziff. 24.1 a) bis d) ist LEW TelNet zudem berechtigt, einen Schaden von 50 % der für die restliche Mindestvertragslaufzeit noch anfallenden Entgelte sofort in Rechnung zu stellen. LEW TelNet ist berechtigt, darüber hinausgehende Schäden gesondert geltend zu machen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.
- 24.3. LEW TelNet kann den Vertrag außerdem fristlos kündigen, wenn aus nicht von LEW TelNet zu vertretenden Gründen die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mehr oder nur noch zu wesentlich veränderten Bedingungen verfügbar sein sollten bzw. wenn Vertragsverhältnisse von LEW TelNet mit Providern, Partnerunternehmen, Herstellern und/ oder Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen von einem oder mehreren Vertragspartnern, aus Gründen, die LEW TelNet nicht zu vertreten hat, gekündigt werden sollten.

### 25. Haftung und Haftungsbeschränkungen

- 25.1. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 25.1 nicht ein anderes ergibt:
- LEW TelNet haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. LEW TelNet haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
  - Sofern LEW TelNet haftet, gelten für Vermögensschäden oder Entschädigungszahlungen gegenüber Kunden aufgrund der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen die sich aus § 70 TKG ergebenden Beschränkungen.
  - Sofern die Haftung nicht bereits nach § 70 TKG beschränkt ist, ist die Haftung auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Mio. € beschränkt.
  - Darüber hinaus haftet LEW TelNet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie für den Verlust von Informationen und Daten.
- 25.2. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziff. 25 unberührt.
- 25.3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LEW TelNet.
- 25.4. Die technischen Einrichtungen von LEW TelNet erstrecken sich – soweit nicht ausdrücklich davon abgewichen wurde – bis zur Anschlussdose („passiver Netzabschlusspunkt“), an der dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, und auf die Hardware, soweit diese von LEW TelNet zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an LEW TelNet nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenausverkabelung, übernimmt diese keine Haftung und keine Gewähr.
- 25.5. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- 25.6. LEW TelNet ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte erlangten Inhalte Dritter verantwortlich.

### 26. Vertraulichkeit

- 26.1. LEW TelNet und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweiligen anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von drei Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- 26.2. Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die LEW TelNet bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Kunden sowie deren Ergebnisse.
- 26.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- dem entgegennehmenden Partner bekannt waren, bevor dieser sie vom offenlegenden Partner erhielt,
  - von dem entgegennehmenden Partner ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung selbstständig entwickelt wurden,
  - ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden, oder die
  - der entgegennehmende Partner ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung von einem Dritten erlangt, welcher nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war.

### 27. Schlichtung

- 27.1. Der Kunde kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (im Weiteren „BNetzA“) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und LEW TelNet zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den in § 68 Abs. 1 TKG genann-

ten Regelungen zusammenhängt.

- 27.2. Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)), mittels Brief (Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Referat 216, Postfach 80 01, 53105 Bonn), E-Mail (Kundenschutz-Telekommunikation@bnetza.de-mail.de) oder Fax (030 22480-518) gestellt werden.
- 27.3. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten selbst.

## **28. Tarifberatung/Aktuelle Informationen**

- 28.1. Mindestens einmal im Kalenderjahr berät LEW Te1Net den Kunden unaufgefordert hinsichtlich des für den Kunden besten Tarifs in Bezug auf die Dienste von LEW Te1Net. LEW Te1Net berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste. Die Beratung stellt LEW Te1Net dem Kunden in Textform zur Verfügung.
- 28.2. Unabhängig davon kann der Kunde jederzeit aktuelle Angebote und Informationen, insbesondere zu verfügbaren Tarifen über seinen vertrieblichen Ansprechpartner einholen.

## **29. Schlussbestimmungen**

- 29.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- 29.2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform und der Bestätigung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB beziehungsweise Leistungsbeschreibungen etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Textformerfordernisse.
- 29.3. Ist der Kunde ein Kaufmann i.S.d. § 38 ZPO, so ist der Gerichtsstand Augsburg. LEW Te1Net ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 29.4. Erfüllungsort ist Augsburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Neusäß, Dezember 2021